



Anpassungen der Kantonalen Wohnraumentwicklungsstrategie 2012 – 2016 und des Entwurfs des Wohnraumfördergesetzes seit dem 20. August 2012

Mit Beschluss vom 20. August 2012 verabschiedete der Regierungsrat den Ratschlag und Bericht Nr. 12.1202.01 betreffend Kantonale Initiative „Bezahlbares und sicheres Wohnen für alle!“ und Gegenvorschlag für ein Gesetz über die Wohnraumförderung (Wohnraumfördergesetz, WRFG). Darin sind die Inhalte der Kantonalen Wohnraumentwicklungsstrategie 2012 – 2016 und des Entwurfs des Wohnraumfördergesetzes (WRFG) im Teil II in den Kapiteln 3 und 4 festgehalten.

Am 5. Juni 2013 diskutierte der Grosse Rat das Geschäft und stimmte einigen Änderungsanträgen der vorberatenden Kommissionen zu. Die wichtigsten Änderungen am Ratschlag und Bericht Nr. 12.1202.01 – und damit auch an der Wohnraumentwicklungsstrategie und dem Wohnraumfördergesetz (WRFG) – sind folgende:

- a) **Ersetzung des Begriffs „preiswert“ durch „preisgünstig“** im Zusammenhang mit der Förderung des gemeinnützigen Wohnraumangebotes (vgl. § 4 Abs. 2 WRFG und § 9 Abs. 1 WRFG)
- b) **Erhöhung der Rahmenausgabenbewilligung** für den Erwerb von Grundstücken zugunsten des gemeinnützigen Wohnraumangebotes (Massnahme 3.3, S. 68 sowie S. 75 ff.) von Fr. 10 Mio. auf Fr. 20 Mio.
- c) **Erhöhung des Projektentwicklungsdarlehens** für gemeinnützige Wohnbauträger (Massnahme 3.4, S. 69, § 11 WRFG) von Fr. 2 Mio. auf Fr. 5 Mio.
- d) **Erhöhung der Bürgschaften** für Bauvorhaben von gemeinnützigen Wohnbauträgern (Massnahme 3.5, S. 70, § 12 WRFG) von max. 90% auf max. 94% der anerkannten Anlagekosten
- e) **Schaffung einer gesetzlichen Grundlage, die es dem Kanton ermöglicht, preisgünstigen Wohnraum für besonders benachteiligte Personen anzubieten** (§ 16 WRFG). Auf die ursprünglich vorgesehene Schaffung einer öffentlich-rechtlichen Stiftung für günstigen Wohnraum wurde dagegen verzichtet. Hinfällig sind damit Kapitel 3.7.2 (S. 79ff) des Ratschlages und Berichts sowie §§ 16-30 des regierungsrätlichen Entwurfs zum WRFG und der Kommentar dazu (S. 114ff). Entsprechend ebenfalls gestrichen ist die vorgeschlagene Ersteinlage in das Stiftungsvermögen in der Höhe von Fr. 15 Mio.
- f) **Zusätzliche Bewilligungsfreiheit** für den Abbruch von Wohngebäuden, wenn dieser im Interesse des gemeinnützigen Wohnungsbaus erforderlich ist (§ 7 Abs. 2 WRFG)
- g) Kleinere redaktionelle Anpassungen am Wohnraumfördergesetz

Mit diesen Änderungen kamen das Wohnraumfördergesetz (WRFG) sowie zwei damit zusammenhängende Ausgabenbeschlüsse als Gegenvorschlag zur Initiative „Bezahlbares und sicheres Wohnen für alle!“ zur Abstimmung und wurden am 22. September 2013 vom Stimmvolk angenommen. Am 1. Juli 2014 erliess der Regierungsrat die Wohnraumförderungsverordnung (WRFV) und die Verordnung über Abbruch und Zweckentfremdung von Wohnraum (VAZW), wodurch das WRFG in Kraft trat.

8. Januar 2015